

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wirges vom 08.07.2024

Der Verbandsgemeinderat Wirges hat am 04.07.2024 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenbeamter und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Wirges erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "<http://www.wirges.de>".

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 1a

Ton- und Bildaufnahmen aus öffentlichen Sitzungen

- (1) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt sowie Bildaufnahmen aus öffentlichen Sitzungen von Ehrungen, Ernennungen, Gratulationen und Verabschiedungen.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Schulträger- und Sportausschuss
 5. Werksausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat 12 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Die übrigen Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Haupt - und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Wirges gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werksausschuss treten gem. § 90 Abs. 1 LPersVG zusätzlich ein Drittel der Mitgliederzahl nach Absatz 2 Vertreter*innen der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu.
Dem Schulträger- und Sportausschuss gehören zusätzlich die Schulleitungen der Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges als Vertreter der Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter*innen und Schülervereiner*innen mit beratender Stimme an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO und
7. die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 €, bei einem Haushaltsansatz über 250.000 € bis 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin oder in baulichen Angelegenheiten dem Bauausschuss übertragen ist,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin kraft Gesetzes obliegt oder übertragen ist oder in baulichen Angelegenheiten dem Bauausschuss übertragen ist,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen entsprechend der Wertgrenzen gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist,
5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 10.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
6. Zustimmung zu Personalentscheidungen der Bürgermeisterin gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO

(4) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planungen und Vergabe von Planungsleistungen für bauliche Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben für bauliche Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 20.000 €, bei einem Haushaltsansatz über 200.000 € bis 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 50.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist,

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für bauliche Angelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist.
4. Entscheidungen über die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, sofern zuvor der Verbandsgemeinderat der Gesamtmaßnahme grundsätzlich zugestimmt hat. Planungsergänzungen oder -änderungen kann der Bauausschuss vornehmen, sofern damit 20% des Gesamtkostenrahmens der Maßnahme nicht überschritten werden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Bürgermeisterin

- (1) Auf die Bürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen entsprechend der Wertgrenzen gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde Wirges,
 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € entsprechend § 8 der Haushaltssatzung,
 5. Vergabe von Nachtragsaufträgen für Bau- oder Lieferleistungen, wenn diese 15 % der ursprünglichen Auftragssumme in dem Gewerk/Fachlos nicht übersteigen,
 6. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 25.000 €.
 7. Planungen und Vergabe von Planungsleistungen für bauliche Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf die Bürgermeisterin unberührt.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Wirges hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderats-sitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach

Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7 sowie die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen mit der Bürgermeisterin.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 € und eines Sitzungsgeldes für Rats- und Fraktionssitzungen sowie interfraktionelle Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden mit der Bürgermeisterin in Höhe von 25 €.

In Notsituationen, in denen § 35 (3) GemO anwendbar ist, wird für durchgeführte Umlaufverfahren jedem teilnehmenden Verbandsgemeinderatsmitglied eine Aufwandsentschädigung je Umlaufverfahren in Höhe von 25 € gewährt. Erhält das Ratsmitglied die Sitzungseinladungen, -unterlagen und Protokolle rein digital, werden der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Satz 1 und 2 um jeweils 5 € erhöht.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt. Der Tagessatz beträgt für jeden Arbeitstag (also nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) 100 €. Bei einem Verdienstaufschlag von weniger als 1 Tag wird von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr 1/8 je angefangene Stunde gezahlt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich. Der Stundensatz beträgt 6 €, wobei die tägliche zeitliche Begrenzung wie bei der Regelung des Verdienstaufschlags zugrunde gelegt wird.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 € (für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € für

Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Ausschussmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ausschusssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde. In Notsituationen, in denen § 35 (3) GemO anwendbar ist, wird für durchgeführte Umlaufverfahren jedem teilnehmenden Ausschussmitglied eine Aufwandsentschädigung je Umlaufverfahren in Höhe von 25 € gewährt. Erhält das Ausschussmitglied die Sitzungseinladungen, -unterlagen und Protokolle rein digital, werden der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Satz 1 und 3 um jeweils 5 € erhöht.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit der Bürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. In Notsituationen, in denen § 35 (3) GemO anwendbar ist, wird für durchgeführte Umlaufverfahren jeder/jedem teilnehmenden Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung je Umlaufverfahren in Höhe von 25 € gewährt.

(3) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte bei Kommunalwahlen und Abstimmungen

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des am Wahl- oder Abstimmungstag gültigen Pauschalbetrages nach § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung (z.Zt. 25,00 €) je Wahl- oder Abstimmungstag sowie zusätzlichen Auszähltag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und nachstehender Absätze.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
 4. die Jugendfeuerwehrwarte,
 5. die Leiter der Kinderfeuerwehren
 6. die Gerätewarte,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 8. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. den Wehrleiter

a. Grundbetrag	500,00 €
b. Zuschlag je örtliche Feuerwehreinheit	10,00 €
 2. die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind

a. eines Löschzuges	209,00 €
b. einer erweiterten Löschgruppe	170,00 €
c. einer Löschgruppe	85,00 €
 3. die stellvertretenden Wehrführer eines Löschzuges 85,00 €
 4. die Jugendfeuerwehrwarte 53,00 €
 5. die Leiter der Kinderfeuerwehren 53,00 €
 6. die Gerätewarte auf

a) örtlicher Ebene	je Feuerwehrfahrzeug bis 3,49 t	40,00 €
	je Feuerwehrfahrzeug von 3,5 bis 7,49 t	50,00 €
	je Feuerwehrfahrzeug größer 7,5 t	60,00 €
	je Atemschutzgerät	8,50 €
	höchstens jedoch	262,00 €
b) überörtlicher Ebene für		
	Gerätschaften allgemein	120,00 €
	Atemschutz	60,00 €

	Funk	60,00 €
	Kleiderkammer	60,00 €
7.	Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	100,00 €
8.	Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	100,00 €

Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält jeweils die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Ändern sich die Sätze der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, so erfolgt automatisch eine Angleichung der vorstehenden Beträge gem. § 13 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz entspricht dem zum Einsatzzeitpunkt gesetzlich geregelten Mindestlohn.
- (7) Die angemessene Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 8 Sätze 5 und 6 LBKG entspricht pro Lehrgangs-/ Ausbildungsstunde dem Stundensatz nach § 10 Absatz 6 Satz 3.
- (8) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Wirges getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 31.03.2022 außer Kraft.

56422 Wirges, 08.07.2024
Ausgefertigt:

Alexandra Marzi
Bürgermeisterin